

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom 1. Februar 2021

zum

**Referentenentwurf einer
Verordnung zur Änderung der Corona-Schutzmaskenverordnung**

Wir begrüßen das Ziel des Verordnungsentwurfs, zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auch Empfängern von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II und Personen, die mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben, einen Anspruch auf zehn Schutzmasken zu gewähren. Die Apotheken haben bei der Maskenausgabe an Risikopatienten belegt, dass sie auch kurzfristig und unter schwierigen Rahmenbedingungen in der Lage sind, diese Aufgaben für die Allgemeinheit zu übernehmen. Sie haben mit ihren Teams die schnelle Beschaffung der Masken, deren kontrollierte Abgabe, die Beantwortung vieler Fragen zu den Masken und eine ordnungsgemäße Abrechnung sichergestellt. Diese Aktivitäten sind von den Apotheken mit Erlass der ersten Verordnung vorausschauend geplant und trotz des hohen Aufwandes umgesetzt worden. Den nachträglichen Eingriff in die Vergütung halten wir für unangemessen.

I. Zu Artikel 1 Nummer 2 lit. b); § 2 Abs. 2a (neu) Corona-Schutzmaskenverordnung

Wir regen an, den Zeitpunkt für die Beendigung des Anspruchs auf Schutzmasken für den in § 1 Abs. 1 Nummer 3 genannten Personenkreis zum 15. April 2021 festzulegen, um Abrechnungsprobleme mit der Abgabe von Schutzmasken an Risikopatienten (§ 1 Abs. 1 Nummer 1) zu vermeiden.

II. Zu Artikel 1 Nummer 5, § 5 Abs. 3 (neu) Corona-Schutzmaskenverordnung

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des Erstattungspreises für die Abgabe von Schutzmasken an Risikopatienten nach § 1 Absatz 1 Corona-Schutzmaskenverordnung lehnen wir ab.

Die Apotheken haben in Erfüllung des Abgabeanspruchs Dispositionen auch für den Abgabezeitraum ab dem 10. Februar 2021 getroffen, die sich an den bisher geltenden Rahmenbedingungen orientiert haben. Den Erstattungspreis für diesen Personenkreis ab dem 10. Februar 2021 auf 3,30 EUR zzgl. Umsatzsteuer zu senken, kommt insofern faktisch einer Rückwirkung gleich, die die Apotheken über Gebühr belastet.

Bei der im Dezember 2020 vorgenommenen Preisfestsetzung in Höhe von 6 Euro brutto (5,04 Euro netto) sind die damaligen Kosten der Abgabe durch die öffentlichen Apotheken sowohl nach Ansicht des Ordnungsgebers als auch nach unserer Einschätzung sachgerecht abgebildet worden. Dies geschah unter einer erheblichen Unsicherheit über die kurzfristig im Markt zur Verfügung stehende Menge hochwertiger FFP-2-Masken (oder Schutzmasken vergleichbarer Qualität).

Dazu haben folgende Gesichtspunkte beigetragen: -

- Lieferantenauswahl / -qualifikation
- Check Produktqualität
- Umverpackung in Patientengebinde
- Beratung zur Nutzung
- Hygienemaßnahmen
- Abrechnungskosten
- Besonderes Lagerhaltungsrisiko

Für die Versorgung der durch die Schutzmaskenverordnung vom 14. Dezember 2020 bestimmten Personen wäre aber eine Festlegung in dieser Höhe zum Stichtag 10. Februar 2021, wie ihn die Änderungsverordnung vorsieht, ihrerseits nicht sachgerecht.

Hierfür gibt es mehrere Gründe:

- a) Die Apotheken haben in der Corona-Pandemie die Versorgung der

- Bevölkerung unter schweren Bedingungen mit großem Einsatz verlässlich gesichert. Sie bedürfen für solche Leistungen aber auch verlässlicher Umgebungsbedingungen. Wenn ein vom Ordnungsgeber bestimmter Erstattungsbetrag schon nach sechs Wochen kurzfristig geändert wird, sind das gerade keine verlässlichen Rahmenbedingungen.
- b) Gerade wegen der zu Beginn der Versorgung nicht verlässlich abzuschätzenden Beschaffungsbedingungen für Schutzmasken haben viele Apotheken Kaufverträge für Schutzmasken abgeschlossen, die auch die dritte Tranche umfassen. Infolge ihres Einsatzes für eine verlässliche Versorgung der vulnerablen Patientenpopulationen konnten sie mithin die später sinkenden Einkaufskonditionen nicht realisieren.
 - c) Bekanntermaßen ist es bei der Schätzung der Anzahl der Anspruchsberechtigten zu einer deutlichen Unterschätzung gekommen. Diese – zu niedrige – Schätzung diente wiederum als Grundlage für die Bestimmung des den Apotheken für die Versorgung in der ersten Ausgabephase (Abgabe gegen Selbsterklärung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) pauschal zugeteilten Betrages. Der Erstattungsbetrag in den Versorgungsphasen zwei und drei (Abgabe gegen übersandten Coupon) dient letztlich partiell auch der Abdeckung der Mehrkosten der Versorgung in der ersten Ausgabephase.
 - d) Hier werden Abgaben der zweiten Versorgungsphase (erster Coupon) je nach Abgabedatum unterschiedlich bewertet. Da der Versand der Coupons an die Berechtigten je nach Krankenkasse/-versicherung und Gruppe zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt ist, die der Apotheker bei der Beschaffung von Schutzmasken für diese Phase nicht kennen und berücksichtigen konnte, ist diese Ungleichbehandlung nicht sachgerecht. Für den Fall, dass eine Absenkung des Abrechnungsbetrags – trotz der obigen Argumente – für unverzichtbar gehalten wird, sollte dies auf Abgaben der dritten Versorgungsphase (zweiter Coupon) beschränkt werden. Für diesen von uns abgelehnten Fall sollte unbedingt eine Konkretisierung vorgenommen werden, die erkennen lässt, auf welchen zeitlichen Anknüpfungspunkt Bezug genommen wird. Ausgeschlossen sein sollten Abgaben vor dem 16. Februar 2021 (Beginn der dritten Versorgungsphase (zweiter Coupon) sowie auf Abgabe, die im Zeitraum zwischen dem 16. und 28. Februar 2021 auf Coupons der zweiten Versorgungsphase (erster Coupon) erfolgen.

Auch bei dem neu in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommenen Personen erachtet wird den im Entwurf vorgesehenen Erstattungsbetrag von 3,30 EUR zzgl. Umsatzsteuer für deutlich zu niedrig.

Aktuell zeigt sich, dass die Einkaufspreise der Masken trotz der erhöhten Nachfrage bis Mitte Januar tatsächlich gesunken sind. Das bietet zwar keine Gewähr dafür, dass sich dieser Trend in den nächsten Wochen bei deutlich weiter steigender Nachfrage nicht umkehren wird. Aber es mag eine Begründung dafür bieten, diese veränderten Einkaufskonditionen bei der Bestimmung des Erstattungspreises für neu zu beschaffenden Masken zur Abgabe an Anspruchsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 zu berücksichtigen.

Die vorgesehene neue Festlegung des Netto-Abgabepreises von 5,04 Euro auf 3,30 Euro, also um 1,74 Euro / Stück, geht im Übrigen weit über die durch verbesserte Einkaufskonditionen zu erzielenden Kosteneinsparungen hinaus. Wir erachten für die Versorgung der durch die Änderungsverordnung neu Bezugsberechtigten Personen eine Absenkung des Schutzmaskenpreises um

1,01 Euro netto / Stück für das unter Einbeziehung auch von Kostensenkungen bei der Lieferantenauswahl der Apotheken (infolge verbesserter Versorgungssituation) maximal vertretbare Festlegungspotenzial. Dies entspräche einem Erstattungspreis von 4,03 Euro / Stück netto, mithin 4,80 Euro / brutto.

III. Zu Artikel 1 Nummer 7, § 7 Absatz 3 (neu) Corona-Schutzmaskenverordnung

Wir regen dringend an, dass die Abrechnung nicht wie vorgesehen „einmalig“ erfolgt, sondern „einmal im Monat“ erfolgt. Eine Vorfinanzierung der Maskenabgabe über mehrere Monate ist den Apotheken nicht zumutbar. Zudem wird die Abrechnung erleichtert, wenn die Belege nicht über mehrere Monate gesammelt werden müssen, um danach die Abrechnung vorzunehmen.

IV. Zu Artikel 1 Nummer 9, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a (neu) Corona-Schutzmaskenverordnung

Wie unter III. unserer Stellungnahme vorgeschlagen, regen wir bei § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a (neu) in Anlehnung an die Formulierung in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 an, wie folgt zu formulieren:

„1a. jedes Rechenzentrum nach § 300 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch monatlich den jeweiligen Gesamtbetrag der sich nach § 7 Absatz 3 Satz 1 ergebenden Abrechnung“

V. Zu Artikel 1 Nummer 10, Anlage gemäß § 2 Abs. 3 Corona-Schutzmaskenverordnung

Aus unserer Sicht müsste – analog der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 – klarstellend darauf hingewiesen werden, dass bei CPA-Masken die erforderliche Bescheinigung der Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Abs. 3 MedBVSV vor dem 1. Oktober 2020 ausgestellt sein muss.